# Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 32.



**(Nr. 12835.) Verordnung über die einheitliche Auflösung des Graf zu Solms-Rödelheim- und Assenheimschen Hausguts. Vom 17. April 1924.**

Die Auflösung des Graf zu Solms-Rödelheim- und Assenheimschen Hausguts erfolgt nach Maßgabe der angeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Freistaate Preußen und dem Volksstaate Hessen wegen einheitlicher Auflösung des Graf zu Solms-Rödelheim- und Assenheimschen Hausguts vom 24. März 1924.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sofern schon vor diesem Zeitpunkte von den preußischen Auflösungsbehörden ein Verfahren zur Herbeiführung der freiwilligen einheitlichen Auflösung des genannten Hausguts eingeleitet ist, hat die Verordnung hinsichtlich dieses Verfahrens rückwirkende Kraft.

Der Justizminister wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung zu erlassen.

Berlin, den 17. April 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

---

## Vereinbarung

### zwischen dem Freistaate Preußen und dem Volksstaate Hessen wegen einheitlicher Auflösung des Graf zu Solms-Rödelheim- und Assenheimschen Hausguts.

Um die gebotene einheitliche Auflösung des Graf zu Solms-Rödelheim- und Assenheimschen Hausguts, dessen Bestandteile sich zum Teil in Preußen und zum Teil in Hessen befinden, zu ermöglichen, haben die Preußische und die Hessische Regierung folgendes vereinbart:

§ 1.

Die Auflösung des gesamten Graf zu Solms-Rödelheim- und Assenheimschen Hausguts, also auch der in Hessen befindlichen Teile dieses Vermögens, soll einheitlich erfolgen auf Grund des preußischen Gesetzes über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen (Adelsgesetz) vom 23. Juni 1920 (Preußische Gesetzsamml. S. 367) sowie der dazu ergangenen preußischen Ausführungsbestimmungen und sonstigen weiteren preußischen Vorschriften, soweit nicht im nachstehenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 2.

Für das Auflösungsverfahren sind die für die preußischen Teile des Hausguts zuständigen preußischen Auflösungsbehörden zuständig. Die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten erstrecken sich, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 4, 5, 6, 7 und 8 auch auf die in Hessen befindlichen Teile des Hausguts.

§ 3.

Der Entwurf des die Auflösung regelnden Familienschlusses sowie der Termin zur Aufnahme des Familienschlusses ist auch dem Hessischen Ministerium der Justiz mitzuteilen. Dieses kann zu dem Aufnahmetermin einen Vertreter entsenden.

Die Auflösung des Hausguts bedarf der Genehmigung der Preußischen Minister der Justiz und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie des Hessischen Ministeriums der Justiz.

§ 4.

Der Hausgutsinhaber kann über Gegenstände, die zum Hausgute gehören, entgeltlich verfügen und Verpflichtungen für das Hausgut eingehen, auch soweit er darin bisher beschränkt war. Zu unentgeltlichen Verfügungen bedarf er der Genehmigung der Auflösungsbehörde.

Hausrechtliche Bestimmungen, nach denen Grundstücke ohne weiteres Bestandteile des Hausguts werden, treten außer Kraft.

§ 5.

Die preußischen Bestimmungen über Waldsicherungen und über die Bildung von Landgütern gelten nicht für die in Hessen befindlichen Teile des Hausguts. Die Hessische Regierung oder die von ihr bestimmte Behörde kann indessen aus diesen Teilen einen oder mehrere Schutzforste sowie ein oder mehrere geschlossene Landgüter bilden und deren Rechtsverhältnisse durch besondere Verordnung regeln, soweit dieserhalb nicht eine gesetzliche Regelung erfolgt.

§ 6.

Sofern und soweit nach dem die Auflösung des Hausguts regelnden Familienschluß auf Antrag eines bezugsberechtigten Familienmitglieds oder eines Hausgutsangestellten oder einer sonstigen Person zur Sicherung ihrer Ansprüche die zuständige preußische Auflösungsbehörde die Eintragung einer entsprechenden Reallast auf Grundstücke, die zu dem Hausgute gehören, zu erwirken hat, ist diese Belastung mit Reallasten, falls nicht etwa nur preußische Grundstücke belastet werden sollen, auf die in Preußen und in Hessen gelegenen Grundstücke der Größe nach in dem Verhältnisse zu verteilen, wie sich der zu dem Hausgute gehörende Grundbesitz im ganzen der Größe nach auf Preußen und Hessen verteilt. Die Verteilung hat durch das preußische Auflösungsamt und das Hessische Ministerium der Justiz gemeinschaftlich zu erfolgen. Kommt dieserhalb keine Einigung zustande, so findet § 9 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 7.

Streitigkeiten über das Vorhandensein oder die Höhe von Versorgungsansprüchen der Familienmitglieder oder über die Art und Weise der Erfüllung solcher Ansprüche werden durch die preußische Auflösungsbehörde entschieden, unbeschadet des Rechtes der Familie, durch den die Auflösung des Hausguts regelnden Familienschluß ein besonderes schiedsrichterliches Verfahren hierfür zu bestimmen. Soweit im schiedsrichterlichen Verfahren nach der Zivilprozeßordnung das ordentliche Gericht zur Mitwirkung berufen ist, tritt die Auflösungsbehörde an die Stelle des letzteren.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Festsetzung allgemeiner Richtlinien zur Bemessung der Höhe der Versorgungsansprüche, wenn und soweit der Familienschluß solche Neuregelung zuläßt.

§ 8.

Das zum Hausgute gehörende Archiv ist der Benutzung durch die Allgemeinheit auch nach der Auflösung des Hausguts offenzuhalten. Die Preußische und die Hessische Regierung sollen befugt sein, nach Anhörung des Hausgutsinhabers oder seiner Rechtsnachfolger eine Benutzungsordnung für das Archiv aufzustellen. Die Benutzungsordnung gilt gegenüber dem jeweiligen Eigentümer des Archivs, und zwar auch dann noch, wenn die Auflösung des Hausguts bereits erfolgt ist. Die Benutzungsordnung kann auch noch

nach der Auflösung des Hausguts festgestellt werden. Im übrigen soll das Archiv auch allen denjenigen Vorschriften unterliegen, die in Hessen für Archive gelten, welche zu einem Familienfideikommiß oder Hausvermögen oder zu einem aufgelösten Vermögen dieser Art gehören oder gehört haben.

§ 9.

Die zur Vollziehung des rechtskräftig bestätigten Familienschlusses erforderlichen Eintragungen in die öffentlichen Bücher und Register erfolgen, auch soweit es sich um die hessischen Teile des Hausguts handelt, auf Ersuchen der preußischen Auflösungsbehörde, soweit nicht in Abs. 2 und 4 etwas anderes bestimmt ist. Ersuchen dieser Art an hessische Behörden bedürfen aber der von der preußischen Auflösungsbehörde unmittelbar einzuholenden Zustimmung der von der Hessischen Regierung zu bestimmenden Auflösungsbehörde. Im übrigen gelten, auch soweit die Ersuchen an hessische Behörden gerichtet sind, die einschlägigen preußischen Bestimmungen, insbesondere die Allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers, betreffend die Ersuchen der Auflösungsämter um Eintragungen in das Grundbuch, vom 20. September 1921 (Preuß. Just.-Min.-Bl. S. 498).

Die Umschreibung von Grundstücken oder Rechten, die in hessischen Grundbüchern eingetragen sind, auf den Namen desjenigen, in dessen Hand diese Vermögensbestandteile nach Maßgabe des rechtskräftig bestätigten Familienschlusses frei geworden sind, erfolgt nur auf unmittelbaren Antrag des Berechtigten auf Grund eines von ihm vorzulegenden Zeugnisses der zuständigen hessischen Auflösungsbehörde über seine Berechtigung.

Bestehen in den Fällen des Abs. 1 und 2 zwischen den zuständigen preußischen und hessischen Auflösungsbehörden Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet das Preußische Landesamt für Familiengüter unter Zuziehung von zwei von der Hessischen Regierung zu bestellenden Mitgliedern.

Eintragungen in ein hessisches Grundbuch, die einen nach § 5 dieser Vereinbarung gebildeten Schutzforst oder ein geschlossenes landwirtschaftliches Gut betreffen, erfolgen auf Ersuchen der hessischen oberen Forstbehörde beziehungsweise des Hessischen Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 10.

Die gegenwärtig oder künftig in Hessen geltenden Vorschriften, betreffend Verfügungen über hessische Grundstücke (vgl. insbesondere Artikel 42 bis 52 des Hessischen Landgesetzes vom 1. September 1919 — Hess. Reg.-Bl. S. 321 —), werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 11.

Die Zwangsauflösung beginnt nicht vor dem 1. April 1924. Unberührt bleibt jedoch die Vorschrift der preußischen Zwangsauflösungsverordnung, daß für die Auflösung des Hausguts der Wegfall des am 1. April 1923 vorhandenen Besitzers maßgeblich ist.

Berlin, den 24. März 1924.

Im Namen der Preußischen Staatsregierung auf Grund der vom Preußischen Staatsministerium am 19. März 1924 erteilten Vollmacht.

Dr. jur. h. c. Ernst Kübler,
Wirklicher Geheimer Oberjustizrat,
Ministerialdirektor a. D.,
Präsident des Landesamts für Familiengüter.

Im Namen der Hessischen Staatsregierung auf Grund der Vollmacht des Staatspräsidenten des Volksstaats Hessen vom 11. März 1924.

Dr. Ing. h. c. Maximilian Frhr. von Biegeleben,
Wirklicher Geheimer Rat,
Hessischer Außerordentlicher Gesandter,
Stellvertretender Bevollmächtigter zum Reichsrat.

**(Nr. 12836.) Verordnung über die Ausdehnung der örtlichen Zuständigkeit des Preußischen Landesschiedsgerichts auf das Land Waldeck. Vom 17. April 1924.**

Auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend Errichtung eines Landesschiedsgerichts, vom 24. März 1922 (Gesetzsamml. S. 76) wird auf Antrag des Landesdirektors in Waldeck die örtliche Zuständigkeit des Preußischen Landesschiedsgerichts auf das Land Waldeck ausgedehnt.

Berlin, den 17. April 1924.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. v. Richter.

---

**(Nr. 12837.) Erste Verordnung zur Durchführung der Preußischen Steuernotverordnung. Vom 26. April 1924.**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und des § 8 Abs. 2 der Preußischen Steuernotverordnung vom 1. April 1924 (Gesetzsamml. S. 191) wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Die gemäß den §§ 3 und 4 der Preußischen Steuernotverordnung zulässige Minderung aus einer laufenden Geldverpflichtung wird innerhalb des Zeitraums, für den die laufende Geldverpflichtung gilt, auf die monatlich zu entrichtenden Steuerbeträge gleichmäßig verteilt.

(2) Weist der Steuerschuldner nach, daß die Summe der auf das vom 1. April bis zum 31. März laufende Steuerjahr entfallenden laufenden Geldverpflichtungen die Summe der nach Abs. 1 auf die monatlich entrichteten Steuerbeträge verteilten Minderungen übersteigt, so wird ihm der Unterschiedsbetrag nach Schluß des Steuerjahrs insoweit erstattet, als die gezahlte Jahressteuer die Summe der verteilten Minderungen übersteigt.

(3) Gilt eine laufende Geldverpflichtung für einen Zeitraum, dessen Beginn vor dem 1. April 1924 liegt, so wird für die Minderung nur der Teil der laufenden Geldverpflichtung berücksichtigt, der anteilig auf die Zeit nach dem 31. März 1924 entfällt.

§ 2.

(1) Anträge gemäß § 2 Abs. 3 der Preußischen Steuernotverordnung sind bis zum 31. Dezember 1924 zu stellen.

(2) Anträge gemäß § 3 Abs. 1 der Preußischen Steuernotverordnung können, soweit es sich um laufende Geldverpflichtungen handelt, die in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1924 fällig werden, bis zum 31. Juli 1924 gestellt werden. Für später fällig werdende laufende Geldverpflichtungen sind die Anträge innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der laufenden Geldverpflichtung zu stellen.

(3) Anträge gemäß § 4 der Preußischen Steuernotverordnung sind vom 1. Januar 1925 ab zu stellen.

Berlin, den 26. April 1924.

Der Preußische Finanzminister.

v. Richter.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.